

Inhaltsverzeichnis

Festsetzung der Jagdsteuer für das Jagdjahr 2024/2025, Landkreis Verden	19
Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage in Kirchlinteln/Holtum-Geest, Landkreis Verden	19

**Festsetzung der Jagdsteuer für das Jagdjahr 2024/2025
- Öffentliche Bekanntmachung -**

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Verden, in der Fassung vom 17.04.2015, wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jagdjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Jagdsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Auf dieser Grundlage setze ich die Jagdsteuer für das Jagdjahr 2024/2025 entsprechend den im Jahr 2015 als Dauerbescheide erlassenen Steuerbescheiden bzw. den später gegebenenfalls erlassenen Änderungsbescheiden in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Verden (Aller), 27. Februar 2024

Landkreis Verden
Der Landrat
gez. Bohlmann

**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage in
Kirchlinteln/Holtum-Geest, Landkreises Verden**

Der Landkreis Verden hat der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, am 3. Januar 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage erteilt. Der Bescheid ist auf Antrag öffentlich bekannt zu machen (§ 21a Abs. 2 S. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV). Das wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden (10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV):

„Entscheidung

ich erteile der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, aufgrund Ihres Antrages vom 15. März 2023 und der Änderung vom 28. September 2023, unbeschadet der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage** des Typs Vestas V162-7.2 mit 7.2 MW Leistung, 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe, sowie die Herstellung der Zuwegungen, der Kranaufstell- und Montageflächen.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung sind § 4 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6.2 Spalte Verfahrensart V des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlage (WEA) in Kirchlinteln, Heidkrug, im Außenbereich an folgendem Standort:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM Ost (ETRS 89)	UTM Nord
WEA	Holtum-Geest	1	44/1	519132	5874056

Maßgebend sind die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO
- Erlaubnis nach der Wasserschutzgebietsverordnung Panzenberg gem. § 52 Abs. 1 WHG
- Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht eingeschlossen sind (§ 13 BImSchG).

Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben, die von Ihnen als Antragstellerin zu tragen sind.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet:
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
2. auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben.
Die De-Mail-Adresse lautet: kreishaus@landkreis-verden.de-mail.de“

Hinweis:

Der Bescheid enthält Auflagen und Nebenbestimmungen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

Auslegung des Bescheides

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 8 BImSchG). Dafür wird die Genehmigung im Internet und auf eine andere Weise wie folgt zugänglich gemacht (§ 27b Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG):

In der Zeit vom 2. März 2024 bis zum 18. März 2024

- auf der Internetseite <https://www.landkreis-verden.de/bekanntmachungen>
und
- bei folgender Stelle nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04231 15-318:
Landkreis Verden, Kreishaus, Zimmer 2111a, 2. OG, Eingang-Ost, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Verden (Aller), 27. Februar 2024

Landkreis Verden
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az.: 63-836-2024
Im Auftrage:
gez. Heemsoth